



## Info

# zur erstmaligen Berechnung Ihrer Bezüge nach dem neuen Tarifrecht TV-L

**Stand:  
11/2006**

Seit dem 01. November 2006 ist der TV-L maßgebend für die Berechnung Ihrer Bezüge. Er ersetzt die bisherigen Tarifregelungen für Angestellte (BAT) und Arbeiterinnen/Arbeiter (MTArb). Die Überleitung der Beschäftigten in das neue Tarifrecht regelt ein Überleitungstarifvertrag – der TVÜ-L - .

Mit diesem Info und der anliegenden Bezügemitteilung gibt Ihnen das LBV einen ersten Überblick, wie Ihre Bezüge nach dem TV-L zu berechnen sind.

### Wie werden Ihre Bezüge seit dem 01.11.2006 berechnet ?

Grundlage ist die **neue TV-L-Entgelttabelle**, die für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter gleichermaßen gilt.

Die Entgelttabelle ersetzt bei den Angestellten die bisherigen Vergütungsbestandteile Grundvergütung, Ortszuschlag und allgemeine Zulage. Lebensalters- bzw. Lohnstufen sind entfallen.

Die neue Tabelle besteht aus:

- a. **vertikal 15 Entgeltgruppen (EG) und**
- b. **in jeder dieser 15 Entgeltgruppen aus horizontal mindestens 5 Stufen.**

### Wie werden Sie in das neue Tarifrecht übergeleitet ?

Die Überleitung erfolgt in drei Schritten:

Im **ersten Schritt** werden die bisherigen Lohn- bzw. Vergütungsgruppen den neuen Entgeltgruppen zugeordnet. Die Zuordnung ist in einer von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Tabelle abzulesen und richtet sich nach der Eingruppierung der Beschäftigten am **Stichtag 31.10.2006**.

- **Haben Sie Fragen zur Zuordnung in Ihre Entgeltgruppe, wenden Sie sich bitte an Ihre Personaldienststelle, da nur diese – und nicht das LBV – über alle erforderlichen individuellen Überleitungsdaten verfügt** (z.B. Fallgruppe Ihrer bisherigen Verg.-Gruppe)

Im **zweiten Schritt** wird ein **Vergleichsentgelt** ermittelt. Dies ist für die Zuordnung zu Ihrer Entgeltstufe maßgeblich. Bei Angestellten setzt sich das Vergleichsentgelt aus der Summe der bisherigen Grundvergütung, der allgemeinen Zulage, sowie dem Ortszuschlag (ohne kinderbezogene Anteile) zusammen.

Bei Arbeiterinnen/Arbeitern besteht das Vergleichsentgelt aus dem Monatstabellenlohn.

Das so errechnete Vergleichsentgelt liegt betragsmäßig in der Regel zwischen zwei regulären Stufen Ihrer neuen Entgeltgruppe. Im dritten Schritt werden Sie deshalb in eine „individuelle Zwischenstufe“ eingestuft, die betragsmäßig Ihrem persönlichen Vergleichsentgelt entspricht.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem regulären Stufenbetrag lt. Tabelle und Ihrem persönlichen Vergleichsentgelt wird Ihnen als **Zulage** gezahlt.

### **Beispiel: Angestellte, VergGr Vc, LAST 37**

Grundvergütung	1.777,08 €
Ortszuschlag Stufe 1	473,21 €
allg. Zulage	107,44 €
<b>Vergleichsentgelt</b>	<b>2.357,73 €</b>

**Vergleichsentgelt**                      **2.357,73 €**

Zuordnung laut Tabelle:

Entgeltgruppe 8, Stufe 4	2.330,00 €
<b>Erhöhungsbetrag zur individuellen Zwischenstufe</b>	<b>27,73 €</b>

Für die **Stufenzuordnung der Arbeiterinnen/Arbeiter** ist neben dem Monatstabellenlohn auch die Beschäftigungszeit maßgebend. Arbeiterinnen/Arbeiter werden danach der Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn der TV-L schon zu Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte.

#### **Beispiel: (Arbeiter)**

- Lohngruppe 5a Stufe 4, Beginn der Beschäftigungszeit 01.05.1999  
Monatstabellenlohn 2.040,54 €
- Nach der vorgegebenen Zuordnungstabelle wird die Entgeltgruppe 5 festgestellt.  
Wegen der Dauer der Beschäftigungszeit am 01.11.2006 (= 7 Jahre) erfolgt die Zuordnung in die neue reguläre Stufe 4 mit einem Stufenbetrag von 2.065,00 €
- Im Beispiel wird der neue Stufenbetrag, der **höher** als der bisherige Monatstabellenlohn ist, gezahlt.
- Sollte dagegen der neue Stufenbetrag **geringer** sein als der bisherige Monatstabellenlohn, wird der Beschäftigte ebenfalls einer individuellen Zwischen-/Endstufe zugeordnet. Auch hier wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Stufenentgelt als Zulage gezahlt (Erhöhungsbetrag zur individuellen Zwischenstufe/Endstufe).

#### **Der TV-L sieht keine kinderbezogenen Leistungen (Orts- oder Sozialzuschlag) mehr vor !**

Allerdings: Stehen zum Zeitpunkt der Überleitung kinderbezogene Leistungen (Orts- oder Sozialzuschlag) zu, werden diese ab dem 01.11.2006 als „**Besitzstandszulage**“ weitergezahlt. Der Anspruch auf diese Zulage ist grundsätzlich von der Kindergeldzahlung abhängig. Eine Mitteilungsverpflichtung bei Änderungen ist weiterhin gegeben.

Der Besitzstand gilt auch

- für Kinder der übergeleiteten Beschäftigten, die bis zum 31.12.2006 geboren werden und
- in den Fällen, in denen ein Berechtigtenwechsel beim Kindergeld bis zum **Stichtag 31.12.2006** vorgenommen wird.

#### **Zuschläge**

Sollten Sie einen Anspruch auf unständige Bezügebestandteile (Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen usw.) haben, beachten Sie bitte, dass die in den Monaten September und Oktober 2006 erarbeiteten Zuschläge auf Ihrer Vergütungsmitteilung als „**Nachzahlung für den Monat Oktober**“ erscheinen.

#### **Altersteilzeit: Reduzierung des Altersteilzeitentgeltes aufgrund der Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit**

Sind Sie Beschäftigte/Beschäftigter in Altersteilzeit bleibt Ihre persönliche wöchentliche Arbeitszeit auf der Basis der im Altersteilzeitarbeitsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit **unverändert** bestehen; die allgemeine Verlängerung der Wochenarbeitszeit hat allerdings insoweit Auswirkungen, als sich das Altersteilzeitentgelt und der Aufstockungsbetrag reduzieren. Diese Folge tritt nur ein, wenn Sie im Teilzeitmodell beschäftigt sind bzw. sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden. Für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell, der bereits vor der Arbeitszeitverlängerung zurückgelegt wurde, wird für einen gleich langen Zeitraum in der Freistellungsphase ein höherer Aufstockungsbetrag gezahlt.

#### **Ihre Bezüge werden im November nicht nach dem TV-L gezahlt**

Ist dies der Fall, besteht kein Grund zur Sorge. Die Überleitung von rd. 120.000 Zahlfällen ist für die Personaldienststellen und für das LBV mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, **dass in einzelnen Fällen die Überleitung nicht im November** sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Es ist aber gewährleistet, dass dies mit keinen Nachteilen verbunden sein wird.

#### **Eine Bitte zum Schluss**

Mit diesem Info haben wir Ihnen die wichtigsten Überleitungsregelungen vermittelt. Dennoch können Detailfragen noch Anlass zu Rückfragen bei Ihrer Dienststelle oder beim LBV geben.

Wir bitten Sie daher schon jetzt um Verständnis, dass es deshalb Ende November und in der ersten Hälfte des Monats Dezember zu erheblichen Einschränkungen in der telefonischen Erreichbarkeit aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Landesamt